

Nochmals zur Ehrenrettung des P. Ludwig von Wil

In meiner Abhandlung „Die Visitationsreise des Kapuziner-generals P. Innozenz von Caltagirone“¹ kam auch P. Ludwig von Wil zur Sprache, der in unserer Provinz als vorzüglicher Ordensmann in hohen Ehren stand². Bald darauf erschien in dieser Schrift ein Artikel „Zur Entlastung und Ehrenrettung des P. Ludwig von Wil“³. Der Kritiker glaubte nämlich, in meiner Ausführung schwere, ungerechte Angriffe auf die Ehre des P. Ludwig gefunden zu haben. Vergegenwärtigen wir uns nochmals den Fall, um den die Kontroverse geht:

Der Ordensgeneral P. Innozenz von Caltagirone bestimmte auf seiner Visitationsreise (1646) durch die Schweiz als Kapitelsort die Ambassadors-Stadt Solothurn. Hier hoffte er nämlich vom französischen Gesandten Caumartin die hohe Gunst eines Empfehlungsschreibens an den französischen König zur Einreisebewilligung und Visitation in dessen Reich zu erlangen. Denn solche Erlaubnis blieb andern Ordensgenerälen versagt. Der Ambassador machte aber diese Gunstbezeugung von einem nicht geringen Gegendienst abhängig. P. General sollte einen seiner Ordensbrüder in der Schweiz, den nicht nur in Solothurn, sondern in der ganzen Provinz einflußreichen und hochangesehenen P. Ludwig von Wil mit empfindlicher Strafe dafür belegen, weil er in jener Kriegszeit das französisch-protestantische Wesen in der Schweiz bekämpfte. Dadurch hatte er das volle Mißfallen des Ambassadors erregt, der ihn zuvor schon mit seinem großen Mitbruder P. Matthias bis nach Rom hatte zitieren und einklagen lassen, wo aber beide gänzlich gerechtfertigt wurden.

Es war aber dem Ambassadors nicht genug, P. Ludwig im Jahre 1644 aus Solothurn nach Freiburg i. Ue. vertrieben zu haben, er sollte auch als Ordensmann verunglimpft werden. Denn noch war er Guardian, Definitor und zur Generalkapitelszeit sogar Provinz-visitor, und jetzt hatte er gar Aussicht, Provinzoberer zu werden. Diese Laufbahn sollte nun durch einen Machtspruch des Generals jäh zernichtet und der angesehene Mann von einer Stunde auf die andere vor der ganzen Provinz zu tiefst gedemütigt werden.

Der General stand da vor einer schweren Entscheidung. Als kluger Diplomat fand er den Weg. Wie sein Machtspruch lautete, erfahren wir aus dem tagebuchartigen Registro, das der Begleiter

¹ Collectanea helvet.-franciscana, 2. Bd. (Dez. 1939) 201—296.

² 1. c. S. 228 ff.

³ Collectanea helvet.-franciscana, 2. Bd. (Juli 1942) 315—324, Von P. Siegfried von Kaiserstuhl.

des Generals führte. Darin setzte er zur Liste der neugewählten Provinzobern, worauf der Name des P. Ludwig von Luzern fehlt, die Bemerkung, P. Ludwig sei von P. General der passiven Stimme zum Definitorat und Guardianat während zwei Jahre beraubt und noch mit anderen heilsamen Bußen belegt worden, und zwar aus dem Grunde, weil er zwei Altarbilder angenommen habe. Jeder Beurteiler dieser Sentenz muß sich sagen, daß die verhängte Strafe zur angeführten Schuld in schlechtem Verhältniß steht und der Richter gar leicht der Ungerechtigkeit geziehen werden könnte, wenn man nichts von den näheren Umständen wüßte. Dieses bedenkend mußten wir uns sagen, daß der Registro-Führer jedenfalls nur *eine* der Strafbegründungen angeführt habe, und zwar die nächstliegende und jedenfalls allgemein bekannteste.

Wir forschten deshalb nach weiteren Gründen, die P. General zur Rechtfertigung seines Strafurteils in der Provinzöffentlichkeit angeführt haben mochte und auch irgendwie offenbaren mußte, wollte er nicht der Ungerechtigkeit geziehen werden. Zu der durch das Registro uns bekannten Strafbegründung konnten wir noch vier Gründe beibringen, die P. General bei Ahndung P. Ludwigs vermutlich im Auge hatte. Es betrifft dies die Annahme von geschenkten Reliquiarien, zwei Meßgewändern und einem Antipendium, sowie gewisse Freiheiten im Lektorate. Diese unsere Auffassung brachten wir in der eingehends erwähnten Abhandlung (S. 228) wörtlich also zum Ausdruck: „Die von P. General auf dem Provinzkapitel zu Solothurn gegebenen Ordnungen für unsere Provinz enthalten nun einige wichtige Aussetzungen und Rügen, die auf die Person und bisher innegehabten Ämter des P. Ludwig von Wil bezogen werden können“. Wir haben also nicht geschrieben: „bezogen werden müssen“.

Dessen ungeachtet gibt P. S. unserer Darstellung einen ganz anderen Sinn. Er schreibt: „Im Gegensatz zum klaren Wortlaut des ‚Registro‘ bürdet ihm P. A. als weitere Vergehen auf: die Annahme von vier köstlichen Heilumtafeln für unsere Kirche in Solothurn, die Annahme von zwei gestifteten Meßgewändern und eines Antipendiums für die Klosterkirche von Freiburg, ferner Pflichtvergessenheit als Lektor durch nachlässige Haltung der Vorlesungen und durch Gewährung von überflüssigen Ferien, durch Beförderung von Studenten zu einer höheren Disziplin ohne Erlaubnis des P. Generals und ohne vorausgehende Prüfung, endlich durch Abhaltenlassen von Komödien und von Spielen durch seine Studenten. Das ist ja ein ganzes Sündenregister. Deshalb muß denn auch P. A. selber bekennen: ‚Welch ein Bild könnte man auf all das hier Erwähnte hin von diesem Ordensmann in sich aufnehmen!‘“

Auf diesen Vorwurf, als hätten wir an der Ehre P. Ludwigs gefrevelt, antworten und beweisen wir:

Erstens: die von uns auf P. Ludwig bezogenen Fehler können und müssen zum Teil auf ihn zurückgeführt werden; *zweitens:* die von uns auf P. Ludwig bezogenen Rügen entehren ihn niemals in der Art, wie es P. S. befürchtet.

Erstens: Die von P. General gerügten und von uns auf P. Ludwig bezogenen Fehler *können* auf ihn bezogen werden. Von einem Fehler, von der Annahme zweier kostbarer Altarbilder in unserer Klosterkirche zu Solothurn, wissen wir des bestimmtesten, daß er auf Pater Ludwig bezogen werden muß, weil uns diese Tatsache das zeitgenössische historische Registro verbürgt.

Eine zweite Rüge betrifft vier Reliquiarien, die P. General für unsere Klosterkirche in Solothurn zu kostbar fand. Zwei dieser Reliquientafeln mit den Häuptern der heiligen Ursus und Viktor wurden als Geschenk des Sankt Ursen-Stiftes am 2. Juli 1630 in unsere Klosterkirche zu Solothurn, die P. Ludwig von Wil damals als Guardian neu erbauen ließ, übertragen. Zwei andere waren das Geschenk des Herrn Oberst Hans Ulrich Greder und seiner Frau Magdalena Byß, wie die daran angebrachten Wappen dieser Donatoren es klar beweisen. Diese Reliquiarien mußten auf Befehl P. Generals den Donatoren zurückerstattet werden. P. S. behauptet nun (S. 322), die Annahme dieser vier Reliquiarien dürften P. Ludwig von Wil „nicht angekreidet werden“, da dieses „durch nichts bewiesen“ sei. Wenn P. Ludwig in den Jahren 1629 und 1630 der Erbauer der neuen Kirche und in dieser Zeit wie auch in den folgenden Jahren bis 1644 meistens Mitglied der Klosterfamilie Solothurn und deren Oberer gewesen, so darf, ja muß man ihn als den Empfänger der Reliquienschreine annehmen.

Dann fährt die Kritik weiter: „Ebenso unbewiesen ist, daß Herr Oberst Greder und Frau Magdalena Byß diese kostbaren Reliquientafeln unserm Kloster in Solothurn geschenkt haben. Bezeugt doch die Chronik von Nominis Jesu, „daß sie, *bevor sie unserem Kloster geschenkt worden*, der Frau Magdalena von Roll, einer geborenen Greder, *zugehört hatten*“. Sie wird es also offenbar gewesen sein, welche sie unserem Kloster verehrt hat. Man weiß auch nicht, wann, unter welchem Guardian, sie diese Geschenke dem Kloster gemacht hat“. Hier liegt nun ein Irrtum vor.

Der Text der Chronik von Nominis Jesu ist wörtlich folgender: „Des (Jahrs) 1646, den 26. tag Wintermonat haben vnns die Woll E (ehrw.) V. Vetter Capuciner 4 schöne Heiltumb-Taffellen verehret,

sindt alles von guttem goldt, dass gefess schwarz gebeizt, 2 mit des H. H. Obersten Greder's sellig vnd Fr. Magdalena Bysin selig Ehrenwappen, vnd selbiger Zeit ist vnns P. General alhie gewesen. P. Mathias Herbstheim ist Provinzial gewesen vnd P. Rudolfus Gwardian. Gott sy Danck vnd den Woll E. w. P(atres). Die Fraw Mütterlin Fr. Magdalena von Roll, eine geborne Grederin, hatt begärtt, dass die Vätter Capuciner vns die Taffellen geben sollen, dan selbige ihren zu gehört hetten.“

Einmal ist festzustellen, daß die auf die Reliquientafeln angebrachten Wappen des Obersten Hans Ulrich Greder und der Frau Magdalena Byß nicht nur gemeinhin „Ehrenwappen“ sind, sondern sie stellen eindeutig *Donatorenwappen* derjenigen Persönlichkeiten dar, die diese Reliquiarien ins Kapuzinerkloster zu Solothurn geschenkt hatten. Da Oberst H. U. Greder am 28. Mai 1639 starb, mußte diese Schenkung vor diesem Datum geschehen sein, sonst hätten diese Wappen ja gar keinen Sinn. Da aber dieser Oberst Hans Ulrich Greder laut Solothurner Säckelamtsrechnungen der Jahre 1629 und 1630 zu den größten Gönnern des von P. Ludwig erstellten Kirchen-Neubaues zählte — er ist auch der Donator von 100 Pfd. an ein Kirchenfenster —, so ist mit größter Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen mit Sicherheit, anzunehmen, daß er mit seiner Frau Magdalena Byß auch damals die kostbaren Reliquientafeln in die neue Kapuzinerkirche schenkte.

In oben erwähntes Zitat aus der Chronik von Nominis Jesu interpoliert P. S. den Nebensatz „*bevor sie (die Reliquiarien) unserem Kloster geschenkt wurden*“; er steht gar nicht in der Chronik! Damit soll die frühere Besitzerin und somit auch die Donatorin der Reliquientafeln Frau Magdalena von Roll, eine geborene Greder, gewesen sein. Wäre dem wirklich so, dann müßten auf den genannten Reliquiarien unbedingt die Wappen dieser Donatorin, also die Familienzeichen der von Roll und der Greder gestanden haben, und nicht, wie es ja eindeutig überliefert ist, diejenigen eines Hans Ulrich Greder und seiner Frau Magdalena Byß. Dieser Wappenträger war aber, wie ich es von Anfang an vermutete, der Vater der Frau Magdalena von Roll⁴, geborenen Greder. Denn nur so läßt es sich erklären, daß Frau Magdalena von Roll, nachdem Pater General den Befehl gegeben hatte, die Reliquiarien den Gebern wiederum zuzustellen, diese Geschenke als Erbin beanspruchen und wiederum

⁴ Magdalena von Roll-Greder stammte aus der ersten Ehe des Ritters Johann Ulrich Greder, Obersten im französischen Garderegiment, mit Elisabeth Wallier von Saint-Aubin. Sie vermählte sich am 13. Januar 1619 mit Johannes III. von Roll von Emmenholz (1594—1677), dem Sohne des Schultheißen und Jerusalemritters Johannes II.

eigenmächtig weiter verschenken konnte⁵. In diesem Sinne, und nur in diesem, können auch wir mit der Nominis-Jesu-Chronik sagen, daß die Reliquiarien erweise der Frau von Roll „zugehört hetten“. Bekräftigt wird unsere Darstellung ganz besonders durch den letzten Satz des Chroniktextes, der genau sagt, Frau Magdalena von Roll, eine geborene Grederin, habe begehrt, daß die VV. Kapuziner den Klosterfrauen die Tafeln geben sollen, *dann selbige* rechtlich, d. h. erweise *ihr zugehört hätten*. P. S. macht aber aus dem „hetten“ ein „hatten“ und wandelt den Konjunktivsatz in einen Aussagesatz, was der Sache zu seinen Gunsten einen andern Sinn gibt. Die Schenkung der Reliquientafeln geschah somit sicher durch Oberst Hans Ulrich Greder und Frau Magdalena Byß, und zwar an die unter P. Ludwig von Wil neu aufgeführte Kapuzinerkirche zu Solothurn.

Ferner möchte unser Kritiker auch den Beweis erbringen, daß die zwei im Jahre 1630 vom St.-Ursen-Stift in die Kapuzinerkirche geschenkten Reliquienhäupter nicht an das Stift zurückgegeben worden seien. Von einer solchen Zurückgabe aber habe ich mit keinem Worte geschrieben, und es hätte somit eines solchen Beweises nicht bedurft.

Eine dritte Mißbilligung P. Generals betrifft die Annahme von zwei Meßgewändern und einem Antipendium im Kapuzinerkloster zu Freiburg i. Ue. — Wenn der hohe Visitor kostbare Gegenstände in der Klosterkirche zu Solothurn, wo er persönlich visitierte, be- anstandete, ist das sehr begreiflich. Gilt aber derselbe Tadel einem Konvent, den er nicht visitierte, und dessen Namen er aber ausdrücklich nannte, so ist das sehr auffallend, und man hat den Verweis unbedingt auf den aktuell regierenden Obern dieses Konventes zu beziehen. Nun aber stand damals P. Ludwig von Wil dem Kloster Freiburg als Guardian vor, derselbe Mann, den P. General wegen ähnlicher, zu Solothurn begangener Fehler öffentlich tadelte und mit schwerer Strafe belegte. Es lag also sicher in der Absicht P. Innozenz' mit der nach Freiburg gerichteten Anklage den Mann als Fehlenden in aller Öffentlichkeit der Provinz kenntlich zu machen, den er so

⁵ Die Gebefreudigkeit dieser hochherzigen Donatorin Frau Magdalena Greder geb. Byß, die seit dem 13. November 1629 mit dem Witwer Hans Ulrich Greder verheiratet war, ist noch durch ein anderes kostbares Geschenk an das St. Ursen-Stift zu Solothurn bezeugt. Am 27. Februar 1640, zwei Jahre vor ihrem Tode, schenkte sie eine goldene Krone in den Kirchenschatz zu St. Ursen, wo diese heute noch einen überaus wertvollen Teil des berühmten „Heiltums“ ausmacht. Auch an diesem kirchlichen Schmuckstück ließ sie ihr Familienwappen „Byß“ auf emaillierter Goldplakette anbringen mit darübergelegtem Inschriftband: V : L : FRAWEN DER STIFT S. VRSEN v : F MAGDAL : GREDE : G : BYSIN. 1640. Diese Schenkung war offenbar als Ehrung des Andenkens ihres Ehemanns Oberst Hans Ulrich Greder und ihres Großvaters Hauptmann Franz Byß gedacht, die sie beide ein Jahr zuvor innerhalb vier Tagen (Ende Mai 1639) im Tode verloren hatte.

empfindlich ebenfalls öffentlich bestraft hatte. So war das Vorgehen des Richters auch eine Rechtfertigung seiner an P. Ludwig vollzogenen Strafe⁶.

Der vierte Vorwurf P. Generals, den ich auf P. Ludwig bezog, galt den Lektoren der Provinz. Nun aber war P. Ludwig von Wil viele Jahre, zumal in Solothurn, einer der angesehensten Lektoren und Erzieher des Provinznachwuchses. War ich da nicht voll berechtigt folgenden Schluß zu ziehen: „Wenn der P. General in seinen Ordinationen auch den Lektoren seine Zusprüche hält und Aussetzungen macht, so müssen wir auch da an P. Ludwig denken“. Die Spiele und Schultheater der Barockzeit erwähnend, schrieb ich, mich an die Solothurner Ordnungen des P. Generals anlehnend, wörtlich also: „Besonders verpönt sind ihm (dem P. General) die Komödien und Spiele, die an den Studienorten oder auch in andern Klöstern aufgeführt werden. Nicht nur die Spielenden sollen bestraft werden; der Obere, Guardian oder Lektor, der solches Spiel zuläßt, soll im nächstfolgenden Kapitel nicht wieder zum Oberrn gewählt werden!⁷ Wen konnte eine solche Mahnung eher treffen als Ludwig von Wil, den Guardian und Lektor?“ Und tatsächlich wurde P. Ludwig auf demselben Kapitel zu Solothurn, wo diese Mahnungen vom P. General erteilt wurden, mit genau dieser angedrohten Strafe von eben diesem P. General belegt. Kann man aber von den „mehr als dreißig Guardianen“ und von dem „halben Dutzend Lektoren“ des Jahres 1646 einen einzigen nennen, der wie P. Ludwig von Wil seines Guardianates strafweise beraubt wurde?

Somit sehen wir: die vier von P. General erwähnten und von uns auf P. Ludwig von Wil bezogenen Fehler können, ja müssen sehr wahrscheinlich auf P. Ludwig von Wil bezogen werden.

Wer kann überhaupt glauben, daß ein Ordensgeneral einen so hoch angesehenen und als vorbildlichen Ordensmann verehrten Oberrn einzig wegen Annahme zweier geschenkter kostbarer Altarblätter vor aller Öffentlichkeit hätte degradieren und mit noch andern empfind-

⁶ P. General konnte sich bei seinem Strafverfahren auf Clemens V. (Exivi, Art. 10) und auf die Konstitutionen berufen. Die damals geltenden Satzungen von 1643 (beschlossen auf dem Generalkapitel 1643, auf dem am 22. Mai P. Innozenz zum General erwählt worden war, und approbiert von Urban VIII. am 19. Juni 1643) bestimmen im 6. Kapitel: „Es sollen die Patres Provinziale, wenn sie die Brüder visitieren und dergleichen Ding (köstliche und wohlgezierte Dinge) finden, diejenigen strafen, so solche angenommen haben, als ungehorsame und geringe Liebhaber unserer Einfältigkeit“. Siehe die jetzigen Satzungen n. 105, die zudem ausdrücklich die Strafe der Absetzung dem gegen die Armut fehlenden Oberrn androhen (n. 86).

⁷ Schon 1613 hatte das 27. Generalkapitel profane Vorstellungen und theatralische Aufführungen verboten. *Analecta* V (1889), p. 280, 14. Die Klausel „alles andere (o altre cose), was sich für den Ordensstand nicht geziemt“ konnte strenger oder weiter interpretiert werden, was sich in unserm Falle tragisch auswirkte.

lichen Bußen belegen können? Da muß ein außerordentliches Maß von Klagen, die von übelwollender Seite dem P. General zugetragen wurden, vorhanden gewesen sein! Diese P. Ludwig feindlich gesinnte Persönlichkeit kennen wir: den Ambassadors zu Solothurn. Der hatte Macht und Einfluß genug, um sogar einen vom P. General selbst hochgeschätzten Ordensmann bei diesem zu diffamieren. Aber weder der Generalobere noch seine Untergebenen erachteten die gerügten Vorkommnisse und Personen als so schlecht und verabscheuungswürdig, wie P. S. sich vorstellt. Denn ihm ist das Gerügte ein „Vergehen“ oder eine „Pflichtvergessenheit“, „ein ganzes Sündenregister“; der ermahnte Obere ist ihm, sollten die vom General verurteilten Fehler auf P. Ludwig bezogen werden, ein „pflichtvergessener Guardian und Lektor“ oder gar „ein Verächter der Armut“.

In meiner ganzen Abhandlung über P. Ludwig von Wil wäre es mir nie eingefallen, ihn so zu titulieren oder das, was er getan, so zu benennen. Wiewohl ich keinen einzigen dieser Ausdrücke für P. Ludwig angewandt habe, erweckt doch der Aufsatz des Kritikers den Eindruck, als hätte ich über P. Ludwig eine solche Sprache geführt und als müßte der „mit Unrecht Angeklagte“ gerechtfertigt werden, weil ich „einem solchen Manne auf bloße Vermutungen hin alle möglichen Vergehen zugeschrieben“ hätte. Es lag mir ferne, die genannten Fehler auch nur mit dem Worte „Vergehen“ zu bezeichnen, da ich mir wohl bewußt war, daß die reguläre Rechtsauffassung in unserer Provinz damals örtlich, zeitlich und brauchmäßig gefärbt und bestimmt war und deshalb in manchen Punkten von der überaus strengen persönlichen Lebensanschauung des Pater Generals abwich. Damit sind wir beim zweiten Punkte unserer Betrachtung angelangt:

Zweitens: die genannten Punkte entehrten unsern P. Ludwig nicht in solcher Weise, wie es P. S. befürchtet.

Für mich war es eindeutig klar, daß die Auffassung von Armut und Gehorsam in unserer Provinz um die Zeit jener Generalvisitation von 1646 bei Obern und Untergebenen doch zu unterscheiden wußte zwischen allgemeiner Ordenssitte und lokalem Brauchtum, zwischen geschenkter kostbarer Kirchenzierde und luxuriösen Anschaffungen. Wie viele kostbare Gemälde, die damals fast jedem unserer Klöster in Ein- oder gar Mehrzahl geschenkt zu kamen, hätten abgewiesen werden müssen und unsere Altäre wären leer gestanden! Wie armelig und ganz unfranziskanisch wäre in unseren Kirchen der liturgische Gottesdienst vor dem Allerheiligsten gefeiert worden, wenn man auf gestickte Paramente hätte verzichten müssen. Das „Abhalten-

lassen von Komödien und Spielen“ in unsern Studienklöstern ist für uns, in der Barockzeit gesehen, ganz etwas anderes als „Pflichtvergessenheit“. Wenn P. Ludwig von Wil als Lektor und Oberer solches seinen Studenten erlaubte, ja vielleicht persönlich sie rhetorisch darin unterrichtete, so war das für jene Zeit, wo das Barocktheater nicht nur bei den Jesuiten, sondern auch in anderen strengeren Ordensschulen der Schweiz Einzug hielt, auch für unsere Schulen nichts Außerordentliches und von seiten ihrer Lektoren sicher keine Pflichtvergessenheit. Bedenken wir, daß P. Ludwig von Wil gerade in jenen Jahren als Student in Luzern aufwuchs, als dort die Jesuitenhöhne mit ihren Heiligenspielen, die man allgemein Komödien nannte, in höchster Blüte stand und ihren Bildungseinfluß in gar vielen Ordensschulen in weitem Umkreis geltend machte. Daß aber ein süditalienischer Ordensgeneral von der Strenge eines P. Innocenzo solche Dinge in unseren Klöstern nicht verstehen konnte und jeglichen auch noch so frommen Theatergeist in Kapuzinerschulen unterdrückte, verstehen wir für die damalige Zeit ebensogut und würden ein solches Verbot von dieser Seite auch heute noch verstehen⁸.

Ganz verstehen aber können wir das Vorgehen P. Innocenzos gegen P. Ludwig von Wil nur, wenn wir uns einerseits den General als Diplomaten in seiner heiklen Situation gegenüber einem französischen Ambassadeuren, andererseits aber auch vor dem ihm verheißungsvoll winkenden Erfolg lebhaft vorstellen. P. Innozenz war gerade der Mann, der als außerordentlich strenger Liebhaber der Armut genannte Fehler an seinen Mitbrüdern rügen und sie an einem demütigen Untergebenen exemplarisch ahnden konnte, ohne Gefahr zu laufen, mißverstanden und als ungerecht verurteilt zu werden. Andererseits aber war auch P. Ludwig in seiner Ordensugend und Disziplin heldisch stark genug, um die von göttlicher Vorsehung ihm zugedachte Prüfung in der eines ganzen Kapuziners würdigen Haltung zu tragen und so einer hochwichtigen Sache zum vollen Siege zu verhelfen.

Appenzell

P. Adalbert von Stans.

⁸ Daß die Bestrafung P. Ludwigs seiner Ehre keinen wesentlichen Eintrag tat, beweist auch die Tatsache, daß er schon im nächsten Kapitel 1648 zum zweiten Definitor erwählt wurde und von dieser Zeit an ununterbrochen im Definitorenrat saß bis 1654, wo er ehrenvoll zum Provinzial gewählt wurde (schon im ersten Wahlgang mit 55 Stimmen von 70 Kapitularen). Sein Bild hat auch einen Ehrenplatz im Refektorium auf dem Wesemlin gefunden.